

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 9. Mai 2011 sowie die 1. Änderungssatzung vom 6. Juli 2011 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Änderungssatzung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S.710, 891) am 2. Dezember 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

und am 6. Juli 2011 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Geschichte“ („History“)
mit dem Abschluss „Baccalaureus Artium / Bachelor of Arts (B.A.)“
an der Philipps-Universität Marburg
vom 2. Dezember 2009
in der Fassung vom 6. Juli 2011**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 24/2009) am 14.12.2009
die Änderung veröffentlicht in (Nr. 47/2011) am 17.08.2011

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Anwendungsbereich.....	
§ 2	Ziele des Studiums.....	
§ 3	Studienvoraussetzungen.....	
§ 4	Studienbeginn.....	
§ 5	Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte).....	
§ 6	Studienberatung	
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen.....	
§ 8	Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums	
§ 9	Lehr- und Lernformen.....	
§ 10	Prüfungen.....	
§ 11	Baccalaureusarbeit	
§ 12	Prüfungsausschuss	
§ 13	Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen.....	
§ 14	Anmeldung und Fristen für Prüfungen	
§ 15	Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen .sowie bei familiären Belastungen	
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen	
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 18	Wiederholung von Prüfungen	
§ 19	Endgültiges Nicht-Bestehen der Baccalaureusprüfung.....	
§ 20	Freiversuch.....	
§ 21	Verleihung des Baccalaureusgrades.....	
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation	
§ 23	Zeugnis, Urkunde, <i>Diploma Supplement</i>	
§ 24	Geltungsdauer	
§ 25	In-Kraft-Treten.....	

Anlagen

Anhang 1:	Modulbeschreibungen.....	
Anhang 2:	Exemplarischer Studienverlaufsplan	
Anhang 3:	Katalog des Angebots zur interdisziplinären Schwerpunktbildung.....	
Anhang 4:	Praktikumsordnung	

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend *Baccalaureusordnung* genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Geschichte“ mit dem Abschluss „Baccalaureus Artium / Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Allgemeine Ziele:

Die Geschichtswissenschaft untersucht menschliche Wirklichkeit unter dem Gesichtspunkt ihres Wandels in der Zeit. Sie zielt darauf, die Fähigkeit zur Wahrnehmung dieses Wandels zu schärfen und kritische Instrumentarien für seine Erfassung, Analyse und Bewertung bereitzustellen. Indem die Geschichtswissenschaft „fremde“ Lebenswelten untersucht, entstehen differenzierte Erkenntnisse nicht nur über vergangene Epochen, sondern vor allem auch über jeweils „andere“ Kulturen, andere Denkweisen und Traditionen, über unterschiedliche ethnische Gruppen und Ordnungen von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft.

Der Baccalaureusstudiengang im Fach Geschichte bietet Studierenden in einer Zeit beschleunigter Globalisierung ein breites Spektrum geschichtlichen Orientierungswissens aus verschiedenen Epochen und geographischen Regionen und vermittelt entsprechend verfeinerte geschichtswissenschaftliche Erkenntnismethoden, die es erlauben, unter den sich wandelnden Bedingungen der Gegenwart „historisches Bewusstsein“ zu erwerben, d.h. den eigenen, historisch-politischen Standort in der Welt zu erkennen. Des weiteren werden im Baccalaureusstudium Geschichte methodische Fähigkeiten zu historisch-kritischer Sinnbildung vermittelt. Die Techniken historischer Dokumentation und Informationsverarbeitung sowie der selbständige Umgang mit Primärquellen in der jeweiligen Originalsprache, deren Interpretation erst den unmittelbaren Zugang zu vergangener Wirklichkeit und die kritische Auseinandersetzung mit Forschungsmeinungen ermöglicht, treten als methodische Instrumentarien hinzu.

Insgesamt erwerben Studierende, die sich mit der historischen Wissenschaft befassen, ein einzigartiges intellektuelles Instrumentarium. Sie schärfen ihre Fähigkeit zu differenziertem Denken und erhalten damit eine Ausbildung, die – weit über die Fachspezialisierung hinaus – vielfältigen Nutzen für die Berufswelt sowie für Staat und Gesellschaft erbringt. Für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs eröffnen sich aufgrund ihrer historischen Fachkompetenz Berufsmöglichkeiten zum Beispiel in den Bereichen:

- Wissenschaft (Hochschulen, Forschungseinrichtungen)
- Bildungssektor (Erwachsenenbildung, Weiterbildung)
- Museen- und Ausstellungswesen
- Medien, Öffentlichkeitsarbeit (Journalismus), Verlagswesen inkl. E-Publishing
- Bibliotheks-, Archivwesen und öffentliche Verwaltung (gehobener Dienst)
- Organisations-, Consulting- und Managementtätigkeiten bei internationalen Institutionen und Organisationen (Parteien, Verbände u.a.) sowie in staatlich-administrativen, kulturellen und betriebswirtschaftlichen Bereichen
- EDV

Des weiteren ist nach Abschluss des Baccalaureusstudiengangs Geschichte auch die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschluss „Magister Artium / Master of Arts (M.A.)“ möglich. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Graduiertenstudiums bzw. der Promotion regeln die entsprechenden Ordnungen.

Im Verlauf des Studiums werden folgende Kenntnisse erworben:

1. ein allgemeiner Überblick über die langfristigen Entwicklungen in der Geschichte vom Altertum bis zur modernen Zeit unter Berücksichtigung der Einbindung Europas in grundlegende weltgeschichtliche Entwicklungen und Interaktionsprozesse,
2. vertiefte Kenntnisse wesentlicher Probleme oder historischer Perioden,
3. Sicherheit beim Einordnen von Ereignissen, Personen oder Problemen in den historischen Kontext,
4. die Fähigkeit, Ergebnisse historischer Forschung in die Erkenntnis politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen einzubeziehen.

Die Ausbildungsziele des Studiengangs sind insbesondere:

1. grundlegende Kenntnisse von Gesellschaft und Wirtschaft, Kultur und Staat der Vergangenheit in ihren generellen und individuellen Zügen sowie unter Beachtung ihrer Kontinuitäten und Diskontinuitäten,
2. Beherrschung der wissenschaftlichen Arbeitsweise: Kritik der Quellen und Literatur, Begriffsbildung, geordnete und klare historische Darstellung in Schrift und Wort, Kenntnis, Deutung klassischer Werke der Geschichtsschreibung,
3. Einsicht in die Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft,
4. Orientierung über das Verhältnis der Geschichtswissenschaft zu ihren Nachbardisziplinen und deren methodischen Ansätzen sowie über Möglichkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit.

(2) Ziele der Bereiche des Studiengangs sind im Einzelnen:

1. Methoden und Grundlagenvermittlung (1./2. Semester)

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Einführung in die Grundlagen geschichtswissenschaftlichen Arbeitens (selbständige Literaturrecherche, elektronische Recherche, Quellenstudium, Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten, wissenschaftlich angemessene schriftliche und mündliche Darbietungsformen); Überblick über die historischen Teildisziplinen sowie der Möglichkeiten der Vertiefung und Schwerpunktbildung im Fach in Marburg, Besonderheiten der Geschichtswissenschaft in Abgrenzung zu den Nachbarwissenschaften. Erwerb historischen Grundlagenwissens in den Epochen Altertum, Mittelalter, Neuzeit.

2. Wissensvertiefung und Berufsvorbereitung (3./4. Semester)

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Vertiefte historische Sach- und Methodenkenntnisse; selbständiges wissenschaftliches Arbeiten in abgegrenzten, exemplarischen Gegenstandsbereichen; Erwerb berufsfeldspezifischer Kenntnisse aus den Bereichen „Historische Dokumentation“, „Medienkompetenz“, „Praxisorientierung“ bzw. „Historische Grund- und Hilfswissenschaften“; praktische Berufsfelderfahrungen im engeren geschichtswissenschaftlichen, aber auch in außerhistorischen Bereichen; Vertrautheit mit Methodendiskussionen, theoretischen Grundlagen und Forschungskontroversen anhand exemplarischer Teilgebiete des Faches. Erweiterung des historischen Grundlagenwissens einschließlich aktueller Forschungskontroversen.

3. Schwerpunktbildung und Abschlussarbeit (5./6. Semester)

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Fähigkeit zur selbständigen Anfertigung einer größeren wissenschaftlichen Arbeit (Literaturrecherche, Quellenstudium, Thesenbildung); Vertiefung der Sach- und Methodenkenntnisse in einem Teilbereich der Geschichtswissenschaft; Vertiefung der Berufsfelderfahrung; vertiefter Einblick in die Methoden- und Theorieprobleme des Faches Vertiefte Sachkenntnisse in einem Teilbereich der Geschichtswissenschaft unter Berücksichtigung aktueller Forschungskontroversen.

4. Zweiter Schwerpunkt

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Absolventen und Absolventinnen erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in einem weiteren Fach gemäß Anhang 3.

5. Fachübergreifende Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen)

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Absolventen und Absolventinnen erwerben Schlüsselqualifikationen für die Berufstätigkeit, unter anderem weitere Fremdsprachenkenntnisse, in der Datenverarbeitung, der Teamarbeit und Informationsvermittlung.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Baccalaureusstudiengang „Geschichte“ wird gemäß § 63 HHG eröffnet.

(2) Als studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 63 Abs. 4 HHG, die insbesondere zur Lektüre der Fachliteratur erforderlich sind, werden Kenntnisse mindestens einer modernen Fremdsprache (i.d.R. des Englischen) auf dem Niveau B 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ vorausgesetzt.

(3) Als studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 63 Abs. 4 HHG sind weiterhin funktionale zum Verständnis studienrelevanter Texte befähigende Lateinkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt über:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Lateinum bescheinigt wird, bzw. ein vergleichbares Dokument oder
- eine quellen- oder literaturkundliche Übung mitsamt einer erfolgreich absolvierten Lateinprüfung.

Liegen die geforderten Lateinkenntnisse nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass innerhalb der ersten beiden Semester ein Nachweis über die funktionalen Lateinkenntnisse erbracht wird, der spätestens bei der Rückmeldung ins vierte Fachsemester vorgelegt werden muss.

(4) Über begründete Ausnahmen zu Abs. 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Insbesondere kann dieser auf Antrag der/des Studierenden in Ausnahmefällen entscheiden, dass die geforderten Kenntnisse des Lateins durch die qualifizierte Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache auf Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ ersetzt werden, sofern die Studiengestaltung dies begründet. Ein entsprechender Antrag ist im Verlauf des ersten Studienjahres an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 4

Studienbeginn

Der Studiengang kann sowohl zu einem Wintersemester als auch zu einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Baccalaureusstudiengang „Geschichte“ beträgt 3 Jahre (sechs Semester). Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Baccalaureusstudiengang „Geschichte“ ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** vollständig modularisiert.

(3) Die Gesamtzahl der gemäß **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** im Baccalaureusstudiengang „Geschichte“ zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180 LP, davon entfallen 48 LP auf Module des Zweiten Studienschwerpunktes (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 4) und 12 LP auf den Bereich Schlüsselqualifikationen (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 5).

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

(1) Studienfachberatung gemäß § 6 *Allgemeine Bestimmungen* wird von allen Professoren/Professorinnen, den wissenschaftlichen Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, insbesondere durch die vom Fachbereichsrat beauftragten Studienberater/Studienberaterinnen, angeboten. Sie kann sich auf alle Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums sowie auf persönliche Probleme beziehen, die sich aus dem Studium ergeben.

(2) Der Fachbereich benennt außerdem für jeden Studierenden und jede Studierende einen Lehrenden oder eine Lehrende, der oder die als Mentor oder Mentorin für den Studierenden und die Studierende zuständig ist.

(3) Eine allgemeine Einführungsveranstaltung findet jeweils am Vorlesungsbeginn eines Semesters statt. Im Anschluss setzt die Mentorierung gemäß Abs. 2 ein. Studierende des Faches sind verpflichtet, bei Aufnahme des Studiums die fachspezifische Studienberatung oder den oder die für ihn oder sie bestimmten Mentor oder Mentorin aufzusuchen. Darüber hinaus wird allen Studierenden dringend nahegelegt, mindestens nach jedem Studienjahr die Mentorierung oder die fachspezifische Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg an.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen regelt **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang beinhaltet Pflichtelemente ebenso wie unterschiedlich angelegte Wahlpflichtanteile und zielt auf exemplarisches Studium im Rahmen der Modulgrenzen. Veranstaltungen der Osteuropäischen und der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte stehen gleichberechtigt im Kanon neben denen der anderen historischen Fachgebiete und können wahlweise – je nach ihrem zeitlichen Schwerpunkt – in den Modulen der Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte belegt werden.

Im ersten Studienjahr werden sämtliche Epochen gleichgewichtig berücksichtigt. Im zweiten Studienjahr erfolgt eine zunehmende Schwerpunktbildung, die mit der Spezialisierung auf eine Epoche und ein Themenfeld im Qualifikations- und Abschlussmodul ihr Ende findet.

Der Studiengang ist voll modularisiert. Zur Gestaltung der einzelnen Module und zu den Prüfungsformen vgl. die Modulbeschreibungen in Anhang 1. Insgesamt sind für den Baccalaureus Geschichte innerhalb des historischen Kernstudienbereichs von 120 Leistungspunkten (LP) 12 Module zu absolvieren (BM = Basismodul, VM = Vertiefungsmodul, QM = Qualifikationsmodul; PM = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul).

Der Baccalaureus Geschichte ist als breiter, inhaltlich offener und epochenmäßig Altertum, Mittelalter und Neuzeit umfassender Studiengang angelegt. Dem entspricht die Modulgestaltung: In den Modulen sollen in konkret gegenstandsbezogenem, exemplarischem Zugriff generelle Fach-, Berufs- und Schlüsselkompetenzen vermittelt werden. Die Module sind so strukturiert, dass sie den Studierenden innerhalb der Einzelepochen breite thematische Wahlmöglichkeiten eröffnen. Die Festlegung eines speziellen Themenkanons würde diesem Prinzip widersprechen und erfolgt nicht.

(2) Das Studium gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Studienphasen, von denen jede vier Module enthält. Dabei handelt es sich um:

1. Methoden und Grundlagenvermittlung (1./2. Semester: insg. 42 LP)

Basismodule:

- Basismodul Geschichte als Wissenschaft (PM): VL Einführungsvorlesung Geschichte, UE Einführung in die Quelleninterpretation (6 LP)

- Basismodul Alte Geschichte (PM): VL, PS und UE Alte Geschichte (12 LP)
- Basismodul Mittelalterliche Geschichte (PM): VL, PS und UE Mittelalterliche Geschichte (12 LP)
- Basismodul Neuere Geschichte (PM): VL, PS und UE Neuere Geschichte (12 LP)

Wahlmöglichkeiten und Anforderungen:

- Als PS und VL und UE sind auch thematisch-chronologisch zuzuordnende Veranstaltungen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bzw. der Osteuropäischen Geschichte wählbar.
- *Basismodul Geschichte als Wissenschaft:* Die Einführungsvorlesung muss vor der UE oder parallel zu ihr besucht werden.

2. Wissensvertiefung und Berufsvorbereitung (3./4. Semester: insg. 42 LP)

Vertiefungsmodule (Wahlbereich, drei Module zu absolvieren):

- Vertiefungsmodul Alte Geschichte (WP): VL + HS Alte Geschichte (12 LP)
- Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte (WP): VL + HS Mittelalterliche Geschichte (12 LP)
- Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit (WP): VL + HS Frühneuzeitliche Geschichte (12 LP)
- Vertiefungsmodul Neueste Geschichte (WP): VL + HS Neueste Geschichte (12 LP)

Berufspraxis 1 (Wahlbereich, ein Modul zu absolvieren):

- Modul Arbeitsfelder für Historiker (WP): 2 UE Berufsorientierung (6 LP)
- Modul Historische Dokumentation (WP): 1 UE und eine Projektarbeit (6 LP)
- Modul Fachinformatische Kompetenz (WP): 2 UE digitale Medien / EDV (6 LP)
- Modul Praktikum (WP): 1 vierwöchiges Praktikum (6 LP)

Wahlmöglichkeiten und Anforderungen:

- In den *Vertiefungsmodulen* können die Studierenden einen Epochenschwerpunkt setzen. Studierende, die einen Studienschwerpunkt in die Epochen *Alte* oder *Mittelalterliche Geschichte* legen möchten, können zwei *Vertiefungsmodule Alte* bzw. *Mittelalterliche Geschichte* belegen. Bei einer Schwerpunktsetzung auf den Bereich der Neueren Geschichte ist jeweils ein Modul aus der *Frühen Neuzeit* bzw. der *Neuesten Geschichte* zu wählen. Als HS und VL sind auch thematisch-chronologisch zuzuordnende Veranstaltungen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bzw. der Osteuropäischen Geschichte wählbar.

3. Schwerpunktbildung und Abschlussarbeit (5./6. Semester: insg. 36 LP)

Modul Theorie und Methoden:

- Modul Theorie und Methoden (PM): UE Geschichtstheorie, Geschichtsphilosophie etc., UE Quellenkunde (6 LP)

Berufspraxis 2 (Wahlbereich, ein Modul zu absolvieren):

- Modul Arbeitsfelder für Historiker (WP): 2 UE Berufsorientierung (6 LP)
- Modul Historische Dokumentation (WP): 1 UE und eine Projektarbeit (6 LP)
- Modul Fachinformatische Kompetenz (WP): 2 UE digitale Medien / EDV (6 LP)
- Modul Praktikum (WP): 1 vierwöchiges Praktikum (6 LP)

Qualifikationsmodule (Wahlbereich, ein Modul zu absolvieren):

- Qualifikationsmodul Alte Geschichte (WP): VL + HS Alte Geschichte (12 LP)
- Qualifikationsmodul Mittelalterliche Geschichte (WP): VL + HS Mittelalterliche Geschichte (12 LP)
- Qualifikationsmodul Frühe Neuzeit (WP): VL + HS Frühneuzeitliche Geschichte (12 LP)
- Qualifikationsmodul Neueste Geschichte (WP): VL + HS Neueste Geschichte (12 LP)

Abschlussmodul:

- Abschlussmodul (PM): Baccalaureusabschlussarbeit (12 LP)

Wahlmöglichkeiten und Anforderungen:

- Im Bereich *Berufspraxis 2* darf nur ein Modul gewählt werden, das nicht bereits im Bereich *Berufspraxis 1* belegt wurde.
- *Qualifikationsmodul*: Das Qualifikationsmodul ist in der Epoche zu belegen, in der auch die Baccalaureusarbeit geschrieben werden soll.

4. Zweiter Schwerpunkt (48 LP)

Der zweite Schwerpunkt umfasst 48 LP und ist in Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterteilt. Er dient der individuellen fachlichen Profilbildung der Studierenden außerhalb des Faches Geschichte. Das Gewicht dieses zweiten Schwerpunktes ist deshalb vorgeschrieben, weil Interdisziplinarität nur aus einer vertieften Kenntnis der Gegenstände und Methoden der am Austausch beteiligten Disziplinen gewonnen werden kann. Der zweite Schwerpunkt ist daher von den Studierenden je nach Interessenlage und geplanter beruflicher Orientierung aus dem Fächerkatalog in Anhang 3 wählbar. Ein Anspruch, insbesondere in den zulassungsbeschränkten Fächern einen zweiten Schwerpunkt wählen zu können, entsteht dadurch nicht. Die Wahl muss mit der Studienberatung (Mentor/Mentorin) abgesprochen werden.

5. Fachübergreifende Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen) (12 LP)

Innerhalb des Baccalaureusstudiengangs „Geschichte“ ist auch der Erwerb von Schlüsselqualifikationen außerhalb der Lehrmodule des ersten und zweiten Studienschwerpunktes vorgesehen. Dafür sind Module im Umfang von 12 LP etwa in den Bereichen Sprache, Kommunikation und Rhetorik, neue Medien etc. zu absolvieren. Dies kann durch den Besuch von Modulen anderer Fächer und Studiengänge („Schnupperstudium“/Studium Generale), durch die Teilnahme an Sprachkursen (Latein/moderne Fremdsprachen) oder an Seminaren zu Rhetorik, Medienkunde o.ä. geschehen. Die Inhalte des Moduls sind daher von den Studierenden je nach Interessenlage und geplanter beruflicher Orientierung aus dem Modulangebot der Philipps-Universität Marburg frei wählbar. Ein Anspruch, insbesondere in den zulassungsbeschränkten Fächern ein Modul wählen zu können, entsteht dadurch nicht. Die Wahl sollte mit der Studienberatung (Mentor/Mentorin) abgesprochen werden.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Die im Baccalaureusstudiengang „Geschichte“ eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

1. Vorlesungen

Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion; sie stellt Ereignisse, Strukturen, Wirkungszusammenhänge und Forschungsfragen einer historischen Epoche oder in epochenübergreifender Perspektive eines speziellen historischen Sachgebiet zusammenfassend dar. Die Vermittlung allgemeinen Orientierungswissens, insbesondere in der Form von Einführungsvorlesungen gehört ebenfalls zu ihren Aufgaben. Vorlesungen werden in der Regel von habilitierten Lehrkräften abgehalten.

2. Proseminar

Das Proseminar vermittelt die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Propädeutik). Es dient der praktischen Einführung in Fragestellungen und Methoden der Interpretation historischer Quellen unter Berücksichtigung von Quellenkritik, Quellengattungen und Quelleneditionen, Einführung in den Gebrauch der wichtigsten Hilfsmittel (Nachschlagewerke, Speziallexika, Handbücher, Zeitschriften und Bibliographien) und der Erprobung der Technik des wissenschaftlichen Arbeitens in einer Hausarbeit (u.a. Anmerkungsapparat, Literaturverzeichnis, Zitierweise, formaler Aufbau, Stilistik wissenschaftlicher Untersuchungen und Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung usw.). Dem Proseminar liegen in der Regel konkrete historische Themen zugrunde.

3. Hauptseminar

Das Hauptseminar ist die zentrale Lehrveranstaltung der Vertiefungsphase. Die in der Grundlagenvermittlung erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse und Techniken sollen im Hauptseminar in gemeinsamer Diskussion und in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit angewendet wer-

den. Die Studierenden werden dazu angeleitet, ein begrenztes Thema unter Berücksichtigung aktueller Forschungsfragen bzw. -kontroversen wissenschaftlich zu untersuchen und in einem Referat sowie einer größeren schriftlichen Hausarbeit in angemessener Form darzustellen. Dabei sollen die für das jeweilige Thema relevanten Quellen sowie die wichtigste Literatur herangezogen werden. Hauptseminare werden in der Regel von habilitierten Lehrkräften abgehalten.

4. Übung

Übungen dienen der Einführung in spezielle Fragen und können in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten werden. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

5. Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche, Aneignung und Vertiefung von Kontext- und Basiswissen anhand selbständigen Quellen- und Literaturstudiums.

6. E-Learning

Im E-Learning werden die Studierenden mit multimedialen historischen Recherche-, Dokumentations- und Präsentationsformen vertraut gemacht. Entsprechend erfolgen die Lehrleistung sowie die Beiträge bzw. Prüfungsleistungen der Studierenden in der Regel auf elektronischer Basis.

7. Praktika

In einem Praktikum werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Suche des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsordnung (siehe Anhang 4) geregelt.

8. Exkursionen

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Sie werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Exkursionen werden in der Regel in Lehrveranstaltungen thematisch vorbereitet.

§ 10

Prüfungen

(1) Die Baccalaureusprüfung findet sukzessiv in Form von Modul- bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Baccalaureusprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Baccalaureusordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten (inkl. Praktikumsberichte), Projektarbeiten und -präsentationen und Kombinationen dieser Prüfungsleistungen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (**Anhang 1**) geregelt.

(3) Durch eine *mündliche Prüfungsleistung* soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Ein *Referat* ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er/sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit

anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat/die Kandidatin in der Regel seine/ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und dem Prüfer/der Prüferin.

(5) In den *Klausurarbeiten* und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten/der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden.

(6) Eine *schriftliche Hausarbeit* wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen, dass er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die *Proseminararbeit* soll einen Umfang von ca. 10 Seiten bzw. 15.000 bis 17.000 Zeichen, die *Hauptseminararbeit* einen Umfang von ca. 20 Seiten bzw. 30.000 bis 34.000 Zeichen nicht überschreiten.

(7) Mehr als zweimaliges Fehlen bei Lehrveranstaltungen stellt den Lernerfolg in Frage, da die regelmäßige Teilnahme Grundlage für den angestrebten Kompetenzerwerb ist und führt in der Regel zur Nichtzulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der oder die die Lehrveranstaltung durchführende Fachvertreter oder Fachvertreterin.

(8) Des Weiteren gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 10 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bachelor- und die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Die Zahl der Prüfungselemente, die die Gesamtheit der Bachelor- oder Masterprüfung bilden, soll sechs im Semester nicht übersteigen. Bei Studiengängen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits akkreditiert sind oder für die ein Akkreditierungsverfahren eingeleitet wurde, kann von der Regelung in Satz 2 abgewichen werden. Eine Bachelor-/Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren findet eine modularisierte Zwischenprüfung statt. Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung für die Zwischenprüfung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) In der Bachelor- oder Masterordnung ist für jedes Modul zu beschreiben, welche Prüfungsformen angewandt werden und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich
 - durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
 - durch Projektarbeiten
- zu erbringen.

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Soweit die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

Baccalaureusarbeit

- (1) Im Abschlussmodul wird eine schriftliche Prüfungsarbeit (Baccalaureusarbeit) angefertigt, für die 12 Leistungspunkte vergeben werden. Das Thema der Baccalaureusarbeit, die ca. 50 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) bzw. 75.000 bis 85.000 Zeichen umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von zwölf Wochen bearbeitet werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist gewähren. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Baccalaureusarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung aller Module der Studienphasen „Methoden und Grundlagenvermittlung (1./2. Semester)“ und „Wissensvertiefung und Berufsvorbereitung (3./4. Semester)“ sowie des „Qualifikationsmoduls“ aus dem Bereich „Schwerpunktbildung und Abschlussarbeit (5./6. Semester)“. Die Baccalaureusarbeit muss über die Epoche verfasst werden, zu der auch das Qualifikationsmodul besucht wurde.
- (3) In der Baccalaureusarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist von 12 Wochen ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Baccalaureusstudiengangs „Geschichte“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie
- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
 - die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
 - die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
 - die Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.
- (4) Die Baccalaureusarbeit ist in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Des Weiteren gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.
- (3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.
- (4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder

die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen von § 12 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer je-

weiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen von § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis zum Beginn des Semesters möglich. Die Termine sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die

in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, werden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung abgehalten. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt.

(3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats erfolgen, geschieht in der Regel in der ersten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll. Die Termine sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.

(4) Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer/der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit. Für die Wiederholung von Prüfungen ist mindestens ein Termin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist. Die Wiederholung von Prüfungen in Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, richtet sich nach den Wiederholungsbestimmungen der anderen Fachbereiche.

(5) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(6) An Prüfungen darf teilnehmen,

- wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder in dem es gem. § 10 Abs. 4 *Allgemeine Bestimmungen* wählbar ist,
- wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt,
- wer regelmäßig an den Veranstaltungen des jeweiligen Moduls/Modulteils teilgenommen hat,
- wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den er oder sie eingeschrieben ist, nicht verloren hat.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kin-

der, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

a	b	c
Note	Definition	Punkte
sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	15, 14, 13
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	12, 11, 10
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9, 8, 7
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	6, 5
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	4, 3, 2, 1

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

- A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen
FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"
F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimal-noten								
		12,4		9,4		6,4			
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6		
		12,2		9,2		6,2			
15		12,1		9,1		6,1			
14,9		12	1,7	9	2,7	6	3,7		
14,8	1,0	11,9		8,9		5,9			
14,7		11,8		8,8		5,8			
14,6		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8		
14,5		11,6		8,6		5,6			
14,4	1,1	11,5		8,5		5,5			
14,3		11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9		
14,2		11,3		8,3		5,3			
14,1		11,2		8,2		5,2			
14		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0		
13,9	1,2	11		8		5			
13,8		10,9		7,9		4,9			
13,7		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8			
13,6		10,7		7,7		4,7			
13,5	1,3	10,6		7,6		4,6			
13,4		10,5	2,2	7,5	3,2	4,5			
13,3		10,4		7,4		4,4			
13,2	1,4	10,3		7,3		4,3			
13,1		10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0		
13		10,1		7,1		4,1			
12,9		10		7		4			
12,8		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9			
12,7	1,5	9,8		6,8		3,8			
12,6		9,7		6,7		3,7			
12,5		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6			
		9,5		6,5		usw.			

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Be-

arbeitszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmen sich nach **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**. Die Wiederholbarkeit der Baccalaureusarbeit regelt **§ 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Baccalaureusprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Baccalaureusprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches regelt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist,

geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Baccalaureusgrades

Auf Grund der bestandenen Baccalaureusprüfung wird der akademische Grad „Baccalaureus/Baccalaurea Artium / Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen. Absolventinnen des Studienganges wird der Titel auf Antrag in weiblicher Form verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Baccalaureusprüfung werden gemäß **§ 23 Allgemeine Bestimmungen** ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Baccalaureusordnung / Bachelorordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Baccalaureusstudiengang / Bachelorstudiengang „Geschichte“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Sommersemester 2012 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Baccalaureusordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 14.12.2009

gez.

Prof. Dr. Eckart Conze
Dekan des Fachbereichs Geschichte
und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 15.8.2011

gez.

Prof. Dr. Verena Postel
Dekanin des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen

1. Basismodul Geschichte als Wissenschaft

Modulbezeichnung	Basismodul Geschichte als Wissenschaft
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In dem Modul werden Grundkenntnisse in den Bereichen Methodik / Propädeutik, Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaften vermittelt. Während die Vorlesung in historische Grundfragen und -problemstellungen einführt, die allen Epochenschwerpunkten gemeinsam sind (Periodisierung etc.), wird in der Übung speziell die Quellenarbeit (Lektüre, Quellenkritik, Quelleninterpretation) vorgestellt. Insgesamt erhalten die Studierenden einen ersten Überblick über Aufbau, Entwicklung, Inhalte und Arbeitsweisen der Geschichtswissenschaften.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL: Systematische Einführung in die Geschichtswissenschaften und ihre Teildisziplinen; Vortrag. UE: Einführung in die Arbeitsweisen der Geschichtswissenschaften, vor allem in die Quellenarbeit durch Gespräch, fragend-entwickelndem Lernen, Diskussion, Inhaltsanalyse, Interpretation, Lesen historischer Darstellungen, Kritik an historischen Aussagen und Behauptungen, Betrachten und Begreifen historischer Überreste, Interpretation historiographischer und dokumentarischer Quellen, Narrativierung von Ereignisbeschreibungen, bewusstes Wahrnehmen historischer Bauwerke und historischer Landschaften. 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Übung (2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine spezifischen Voraussetzungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im B.A. Geschichte (1./2. Semester). In der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Vorlesung und Übung sollten parallel in einem Semester besucht werden oder die Übung im nachfolgenden Semester. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an Vorlesung und Übung. Die Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul wird durch eine Prüfung über den Stoff des gesamten Moduls nachgewiesen. Sie besteht aus einem schriftlichen Test mit Überprüfung der Kenntnisse der Vorlesung sowie einem mündlichen Referat oder einer kleineren Arbeit (Thesenpapier) zu einem ausgewählten Thema.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	VL: WS UE: WS und SS
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP UE: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Erarbeitung Referat, Erstellung schriftliches Thesenpapier: 30h Summa summarum: 90h = 4 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

2. Basismodul Alte Geschichte

Modulbezeichnung	Basismodul Alte Geschichte
Leistungspunkte	12 LP

Inhalt und Qualifikationsziel	Inhalt: Geschichte des klassischen Griechenland unter besonderer Berücksichtigung der griechischen Geschichte für die Entwicklung des europäischen Demokratiegedankens und der Wurzeln des europäischen Geschichtsdenkens in Auseinandersetzung mit der Welt des Orients. Oder: Römische Geschichte insbesondere der römischen Kaiserzeit und ihre Bedeutung für die Formierung des ersten Europa sowie die Ausbreitung des Christentums und die Formierung des Abendlands. In der Vorlesung erhalten die Studierenden Kenntnis grundlegender Strukturen und Ereignisse im Bereich der griechisch-hellenistischen bzw. römischen Geschichte. In Proseminar und Übung werden die Studierenden anhand des jeweiligen fachwissenschaftlichen Themas in die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Aneignung des notwendigen propädeutischen Wissens.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vortrag, Vorlesung, Gespräch, fragend-entwickelndes Lernen, Diskussion, Ideologiekritik, Inhaltsanalyse, Interpretation, Hausarbeit; rezeptives Aufnehmen sprachlich vorgetragenen oder vorgeführten Wissens, Lesen historischer Darstellungen, Referieren historischen Wissens, Kritik an historischen Aussagen und Behauptungen, Betrachten und Begreifen historischer Überreste, Diskussion von Forschungskontroversen, Verfassen historischer Darstellungen auf der Grundlage von Quellen und Forschungsliteratur, Interpretation historiographischer und dokumentarischer Quellen, Narrativierung von Ereignisbeschreibungen, bewusstes Wahrnehmen historischer Bauwerke und historischer Landschaften, Exkursion. 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS), 1 Übung (2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine spezifischen Voraussetzungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im B.A. Geschichte (1./2. Semester). Die Basismodule bilden die Voraussetzung für die Belegung der Vertiefungsmodule im Rahmen des Baccalaureusstudiengangs Geschichte. Darüber hinaus ist das Basismodul Alte Geschichte als Transfermodul für andere alttumskundliche Disziplinen (Rechtsgeschichte, Vor- und Frühgeschichte, Archäologie, Altorientalistik, Klassische Philologie) sowie die Fächer Kunstgeschichte, Politik, Literaturwissenschaften, Medizingeschichte und Pharmaziegeschichte geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar und an der Übung. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul wird durch eine Prüfung über den Stoff des gesamten Moduls nachgewiesen. Sie besteht aus einem schriftlichen Test mit Überprüfung der Kenntnisse im Bereich Methodik, einem Referat und einer Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten bzw. 15.000 bis 17.000 Zeichen), sowie einer mündlichen Prüfung oder Klausur.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	WS und SS

Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP PS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 50h Vorbereitung Referat: 30h Hausarbeit: 100h Summa summarum: 180h = 6 LP UE: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Referat: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

3. Basismodul Mittelalterliche Geschichte:

Modulbezeichnung	Basismodul Mittelalterliche Geschichte
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Es sollen grundlegende Kenntnisse über die Strukturen und Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte (ca. 500-1500 n.Chr.) sowie über die Methodik und das wissenschaftliche Arbeiten in diesem Teilbereich der Geschichtswissenschaft vermittelt werden. Neben der Vermittlung von Überblickswissen und der Kenntnis der Probleme und Wirkungszusammenhänge in dieser Epoche sollen die Studierenden anhand eines konkreten Themas auch in die Methoden wie die spezifische Heuristik, Quellenkritik und Textinterpretation eingeführt werden sowie selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und angemessene Präsentationsformen einüben. Zudem schärft die Auseinandersetzung mit originalsprachlichen Quellen, Forschungsthesen und der fremdartigen Kultur des Mittelalters die Analyse- und Kritikfähigkeit sowie Sprach- und Kommunikationskompetenz. Alternativ sind auch thematisch-chronologisch zuzuordnende Veranstaltungen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bzw. der Osteuropäischen Geschichte wählbar.
Veranstaltungstypen, Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Proseminar und Übung als komplementäre Lehr- und Lernformen: VL: Überblick über ein umfassendes oder exemplarisch ausgewähltes Thema der Mittelalterlichen Geschichte sowie Einführung in die Problematik und die Forschungsdiskussion; Vortrag und rezeptives Aufnehmen sprachlich und medial vorgeführten Wissens, Lesen historischer Darstellungen, selbständige Wissensstrukturierung und mündliche Prüfung. PS: Heranführung an die Methodik selbständigen, kritikbewussten und interpretatorischen Arbeitens sowie Erarbeitung und Übung verschiedener Präsentationsformen; Übung des Gebrauchs von Hilfsmitteln (Nutzung von Internet und E-Learning-Plattformen, Bibliographieren, Rezensionen), Vortrag und rezeptives Aufnehmen sprachlich und medial vorgeführten Wissens, fragend-entwickelndes Lernen, Lesen historischer Darstellungen und Inhaltsanalyse, Quellenlektüre, Quellenkritik und Quelleninterpretation, Exkursion, historische Rekonstruktion und Referieren historischer Darstellungen, Diskussion und gegenseitige Kritik, Verfassen einer historischen und wissenschaftlich überprüfbarer Darstellung auf der Grundlage von Quellen und Forschungsliteratur, Besprechung der schriftlichen Arbeit. UE: Im Rahmen der Übung soll am Beispiel von konkreten Themen des frühen, hohen oder späten Mittelalters die im Proseminar erlernte Methodik quellenorientiert angewandt und vertieft werden. Dabei werden Quellenkritik und Quelleninterpretation, Fachdiskussion und die Präsentation historischer Problematik und Erkenntnis im Mittel-

	punkt stehen. 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS), 1 Übung (2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	Funktionale Kenntnisse von Latein.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im B.A. Geschichte (1./2. Semester). Die Basismodule bilden die Voraussetzung für die Belegung der Vertiefungsmodule im Rahmen des Baccalaureusstudiengangs Geschichte. Daneben ist das Basismodul Mittelalterliche Geschichte Pflichtelement in verschiedenen Magisterstudiengängen im Bereich der Allgemeinen Geschichte, Mittelalterlichen Geschichte oder Historischen Hilfswissenschaften, sofern der zum Magisterstudiengang zugelassene Studierende keinen Baccalaureusstudiengang Geschichte oder gleichwertige Studienleistungen nachweisen kann. Außerdem ist es als Transfermodul für andere mediävistisch relevante Disziplinen (Ältere Germanistik und weitere Philologien, Kunstgeschichte, Kirchengeschichte, Frühgeschichte und Mittelalterarchäologie, Rechtsgeschichte, Politik, Medizin- und Pharmaziegeschichte) geeignet.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar und an der Übung. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul wird durch eine Prüfung über den Stoff des gesamten Moduls nachgewiesen. Sie besteht aus einem Referat und einer Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten bzw. 15.000 bis 17.000 Zeichen), sowie einer mündlichen Prüfung oder Klausur.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	WS und SS
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP PS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 50h Vorbereitung Referat: 30h Hausarbeit: 100h Summa summarum: 180h = 6 LP UE: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Referat: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

4. Basismodul Neuere Geschichte:

Modulbezeichnung	Basismodul Neuere Geschichte
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse aus dem Bereich der Neuen Geschichte. Im Rahmen der Vorlesung erhalten die Studierenden eine allgemeine Einführung in einem Bereich des gewählten Epochen Schwerpunktes (Frühe Neuzeit, 16.-18. Jh. / Neueste Geschichte, 19./20. Jh.). Im Proseminar und in der Übung werden die erworbenen Kenntnisse anhand ausgewählter historischer Themen zur Anwendung gebracht. Darüber hinaus führt das Basismodul, insbesondere das Proseminar, in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken des Historikers (Bibliographieren, Entwicklung einer Fragestellung, Lektüre und Interpretation historischer Quellen, mündliche und schriftliche Präsentation, wissenschaftliches Argumentieren) und in die historische Methode ein.
Lehr- und Lernformen,	Im Basismodul wird der Schwerpunkt in der Vorlesung und im Pro-

Veranstaltungstypen	seminar auf der Vermittlung von Grundlagenwissen liegen. Die Studierenden sollen jedoch, insbesondere in den Übungen und über die studienbegleitende Lektüre, auch auf Formen der eigenständigen Wissensaneignung und kritischen Auseinandersetzung mit historischen Aussagen und Behauptungen vorbereitet werden. Mit der Heranführung an Referate und Hausarbeiten in den Proseminaren soll die Fähigkeit der souveränen mündlichen und schriftlichen Darstellung von historischem Wissen entwickelt werden. 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS), 1 Übung (2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine spezifischen Voraussetzungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im B.A. Geschichte (1./2. Semester). Die Basismodule bilden die Voraussetzung für die Belegung der Vertiefungsmodule im Rahmen des Baccalaureusstudiengangs Geschichte. Außerdem ist das Basismodul Neuere Geschichte als Transfermodul für Nachbardisziplinen (Germanistik, Kunstgeschichte, Politik etc.) geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar und an der Übung. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul wird durch eine Prüfung über den Stoff des gesamten Moduls nachgewiesen. Sie besteht aus einem Referat, einem schriftlichen Test oder einer Hausaufgabe im Bereich Methodik und einer Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten bzw. 15.000 bis 17.000 Zeichen), sowie einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	WS und SS
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP PS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 50h Vorbereitung Referat: 30h Hausarbeit: 100h Summa summarum: 180h = 6 LP UE: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Referat: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

5. Vertiefungsmodul Alte Geschichte:

Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul Alte Geschichte
Leistungspunkte	12 LP

Inhalt und Qualifikationsziel	Inhalt: Geschichte des klassischen Griechenland unter besonderer Berücksichtigung der griechischen Geschichte für die Entwicklung des europäischen Demokratiedenkens und der Wurzeln des europäischen Geschichtsdenkens in Auseinandersetzung mit der Welt des Orients. Oder: Römische Geschichte insbesondere der römischen Kaiserzeit und ihre Bedeutung für die Formierung des ersten Europa sowie die Ausbreitung des Christentums und die Formierung des Abendlands. VL: Vertiefte Kenntnisse von Strukturen und Ereignissen im Bereich der griechisch-hellenistischen oder römischen Geschichte und die Fähigkeit diese wiederzugeben. HS: Vermittlung von Orientierungswissen sowie vertiefter Kenntnisse der jeweiligen Epoche, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge; Anwendung von Methoden, Quelleninterpretation, wissenschaftlichen Arbeitens anhand eines ausgewählten Themas aus dieser Zeit; eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in Diskussion, mündlichem Vortrag und schriftlicher Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vortrag, Vorlesung, Gespräch, fragend-entwickelndes Lernen, Diskussion, Ideologiekritik, Inhaltsanalyse, Interpretation, Hausarbeit; rezeptives Aufnehmen sprachlich vorgetragenen oder vorgeführten Wissens, Lesen historischer Darstellungen, Referieren historischen Wissens, Kritik an historischen Aussagen und Behauptungen, Betrachten und Begreifen historischer Überreste, Diskussion von Forschungskontroversen, Verfassen historischer Darstellungen auf der Grundlage von Quellen und Forschungsliteratur, Interpretation historiographischer und dokumentarischer Quellen, Narrativierung von Ereignisbeschreibungen, bewusstes Wahrnehmen historischer Bauwerke und historischer Landschaften, Exkursion. 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Hauptseminar (2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel erfolgreicher Abschluss aller vorgeschriebenen Basismodule. Erwünscht: funktionale Kenntnisse des Lateinischen.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im B.A. Geschichte (3./4. Semester). Das Vertiefungsmodul bildet in der Regel die Voraussetzung für die Belegung eines Qualifikationsmoduls im Rahmen des Baccalaureusstudiengangs Geschichte. Es ist als Transfermodul für andere altertumskundliche Disziplinen (Rechtsgeschichte, Vor- und Frühgeschichte, Archäologie, Altorientalistik, Klassische Philologie) sowie die Fächer Kunstgeschichte, Politik, Literaturwissenschaften, Medizingeschichte und Pharmaziegeschichte geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul wird durch eine Prüfung über den Stoff des gesamten Moduls nachgewiesen. Sie besteht aus einem schriftlichen Test mit Überprüfung der Kenntnisse im Bereich Methodik und Orientierungswissen und einer Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten bzw. 30.000 bis 34.000 Zeichen), sowie einer mündlichen Prüfung oder Klausur.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	WS und SS

Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

6. Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte:

Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Es soll eine vertiefte Kenntnis über die Strukturen und Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte, insbesondere der politischen und Verfassungsgeschichte, Kirchen-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, sowie eine vertiefte Methodenkompetenz in diesem Teilbereich der Geschichtswissenschaft vermittelt werden; zudem wird verstärkt die Vermittlung und Präsentation dieser Kenntnisse und Fähigkeiten fortentwickelt. Neben der Vermittlung von Überblicks- und Detailwissen sowie neben der vertieften Kenntnis der Probleme und Wirkungszusammenhänge in dieser Epoche sollen die Studierenden anhand eines konkreten Themas auch die spezifische Methodik im Umgang mit den verschiedenen Quellengruppen weiter üben und auf höherem Niveau anwenden und dabei das selbständige wissenschaftliche Arbeiten und angemessene Präsentationsformen optimieren. Zudem schärft die Auseinandersetzung mit originalsprachlichen Quellen, Forschungsthesen und der fremdartigen Kultur des Mittelalters die Analyse- und Kritikfähigkeit sowie Sprach- und Kommunikationskompetenz. Alternativ sind auch thematisch-chronologisch zuzuordnende Veranstaltungen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bzw. der Osteuropäischen Geschichte wählbar.
Veranstaltungstypen, Lehr- und Lernformen	Vorlesung (VL) und Hauptseminar (HS) als komplementäre Lehr- und Lernformen: VL: Überblick über ein umfassendes oder exemplarisch ausgewähltes Thema der Mittelalterlichen Geschichte sowie Einführung in die Problematik und die Forschungsdiskussion; Vortrag und rezeptives Aufnehmen sprachlich und medial vorgeführten Wissens, Lesen historischer Darstellungen, selbständige Wissensstrukturierung und mündliche Prüfung. HS: Vertiefung der Methodik selbständigen, kritikbewussten und interpretatorischen Arbeitens sowie Erarbeitung und Übung verschiedener Präsentationsformen; Vortrag und rezeptives Aufnehmen sprachlich und medial vorgeführten Wissens, fragend-entwickelndes Lernen, Lesen historischer Darstellungen und Inhaltsanalyse, Quellenlektüre, Quellenkritik und Quelleninterpretation, historische Rekonstruktion und Referieren historischer Darstellungen, Diskussion und gegenseitige Kritik, Methoden- und Ideologiekritik, Exkursion, Verfassen einer historischen und wissenschaftlich überprüfbarer Darstellung auf der Grundlage von Quellen und Forschungsliteratur, Besprechung der schriftlichen Arbeit. 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Hauptseminar (2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel erfolgreicher Abschluss aller vorgeschriebenen Basismodule. Funktionale Kenntnisse von Latein.

Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im B.A. Geschichte (3./4. Semester). Das Vertiefungsmodul bildet in der Regel die Voraussetzung für die Belegung eines Qualifikationsmoduls im Rahmen des Baccalaureusstudiengangs Geschichte. Daneben ist es Pflicht- oder Wahlpflichtelement in verschiedenen Magisterstudiengängen im Bereich der Allgemeinen Geschichte, Mittelalterlichen Geschichte oder Historischen Hilfswissenschaften. Außerdem ist es als Transfermodul für andere mediävistisch relevante Disziplinen (Ältere Germanistik und weitere Philologien, Kunstgeschichte, Kirchengeschichte, Frühgeschichte und Mittelalterarchäologie, Rechtsgeschichte, Politik, Medizin- und Pharmaziegeschichte) geeignet.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul wird durch eine Prüfung über den Stoff des gesamten Moduls nachgewiesen. Sie besteht aus einem Referat und einer Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten bzw. 30.000 bis 34.000 Zeichen), sowie einer mündlichen Prüfung oder Klausur.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	WS und SS
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

7. Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit

Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Im Modul werden die im Basismodul Neuere Geschichte erworbenen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten aufgegriffen und erweitert. Die Vorlesung vermittelt den Studierenden einen Überblick über ein spezielles Thema aus der Frühen Neuzeit (ca. 1500-1815). Im Hauptseminar wird anhand eines ausgewählten historischen Themas in aktuelle Forschungsfragen eingeführt. Die Studierenden erlernen, eigenständig Quellen und Forschungsliteratur zu erschließen und für eigene Fragestellungen fruchtbar zu machen. Spezifisch im Bereich der Frühen Neuzeit wird die Rekonstruktion historischer Ereignisse über eine gewisse Distanz hinweg (Stichwort: „altertümliche“ Sprache und Schrift) eingeübt und so der Blick geschärft für diese Distanz, aber auch für Gemeinsamkeiten. Der Epoche der Frühen Neuzeit kommt dabei insbesondere die Rolle zu, die Grundlagen der Moderne (Institutionalisierung, Entstehen des modernen Staates und des internationalen Staatensystems, Aufklärung, wissenschaftlicher Fortschritt) ausgebildet zu haben. Im Studium der Geschichte der Frühen Neuzeit wird so vermittelt, welches die historischen Bedingungen für die Entstehung der gegenwärtigen Welt sind.
Lehr- und Lernformen / Veranstaltungstypen	VL: Vortrag HS: Erschließung und Analyse historischer Quellen, Erlernen spezifischer Methoden der Quellenanalyse (Verstehen historischer

	Sprache und Fremdsprachen, Lesen historischer Handschriften, Infragestellung bzw. Verifizierung von Quellenaussagen, Datierung und Zuordnung anonymer Quellen), Lesen historischer Darstellungen, Referieren historischen Wissens, Kritik an historischen Aussagen und Behauptungen, Diskussion von Forschungskontroversen, Verfassen historischer Darstellungen auf der Grundlage von Quellen und Forschungsliteratur, Exkursion. 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Hauptseminar (2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel erfolgreicher Abschluss aller vorgeschriebenen Basismodule.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im B.A. Geschichte (3./4. Semester). Das Vertiefungsmodul bildet in der Regel die Voraussetzung für die Belegung eines Qualifikationsmoduls im Rahmen des Baccalaureusstudiengangs Geschichte. Außerdem ist es als Transfermodul für Nachbardisziplinen (Germanistik, Kunstgeschichte, Politik etc.) geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul wird durch eine Prüfung über den Stoff des gesamten Moduls nachgewiesen. Sie besteht aus einem Referat und einer Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten bzw. 30.000 bis 34.000 Zeichen), sowie einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	WS und SS
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

8. Vertiefungsmodul Neueste Geschichte

Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul Neueste Geschichte
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul vertieft und erweitert die im Basismodul Neuere Geschichte erworbenen Kenntnisse historischen Arbeitens. Im Rahmen der Vorlesung erhalten die Studierenden eine Einführung in einen speziellen Themenbereich der Neuesten Geschichte (19./20. Jh.). Im Hauptseminar wird anhand eines exemplarischen historischen Themenfeldes in aktuelle Forschungsfragen und -debatten eingeführt. Die Studierenden sollen befähigt werden, eigenständig Quellen und Forschungsliteratur zu erschließen, wissenschaftlich einzuordnen und für eigene Fragestellungen fruchtbar zu machen.
Lehr- und Lernformen / Veranstaltungstypen	Dient die Vorlesung im Vertiefungsmodul in erster Linie dazu vorhandenes Grundlagenwissen für ein spezifischen Themenbereich zu erweitern, soll im Hauptseminar die Fähigkeit zur eigenständigen Erschließung eines Forschungsthemas, zur Interpretation von historischen Quellen, zur systematischen Argumentation und zur Diskussion von Forschungskontroversen, aber auch eigener Forschungsergebnisse eingeübt werden. Insbesondere im Haupt-

	seminar werden die Studierenden auf die Anforderungen im Rahmen des Qualifikationsmoduls vorbereitet. 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Hauptseminar (2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel erfolgreicher Abschluss aller vorgeschriebenen Basismodule.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im B.A. Geschichte (3./4. Semester). Das Vertiefungsmodul bildet in der Regel die Voraussetzung für die Belegung eines Qualifikationsmoduls im Rahmen des Baccalaureusstudiengangs Geschichte. Außerdem ist es als Transfermodul für Nachbardisziplinen (Germanistik, Kunstgeschichte, Politik etc.) geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul wird durch eine Prüfung über den Stoff des gesamten Moduls nachgewiesen. Sie besteht aus einem Referat und einer Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten bzw. 30.000 bis 34.000 Zeichen), sowie einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	WS und SS
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

9. Modul Arbeitsfelder für Historiker

Modulbezeichnung	Modul Arbeitsfelder für Historiker
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient dazu, insbesondere beruflich noch unentschlossenen Studierenden einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Historiker zu geben. Die Studierenden lernen innerhalb des Moduls exemplarisch zwei Arbeitsfelder für Historiker kennen (z.B. Historisches Museen- und Ausstellungswesen, WWW-Publishing, Archivwesen, historische Fachjournalistik), und werden in die theoretischen Grundlagen sowie die zentralen Arbeitsweisen dieser Tätigkeitsbereiche eingeführt.
Lehr- und Lernformen / Veranstaltungstypen	Vortrag, Gespräch, Diskussion, Praxisorientierte Projektarbeit, Projektpräsentationen, Referat, E-Learning. 2 Übungen (je 2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel erfolgreicher Abschluss aller Basismodule.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul in der 2. und 3. Studienphase des B.A. Geschichte.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Das Modul darf nur einmal belegt werden; entweder im Bereich <i>Berufspraxis 1</i> oder <i>Berufspraxis 2</i> . Erfolgreiche Teilnahme an beiden Übungen. Zwei kleinere mündliche oder schriftliche Arbeiten (Referat, Thesenpapier, Projektpräsentation).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .

Turnus des Angebots	WS und SS
Arbeitsaufwand	UE: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Erarbeitung Referat, Thesepapier bzw. Präsentation: 30h Summa summarum: 90h = je 3 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

10. Modul Historische Dokumentation

Modulbezeichnung	Modul Historische Dokumentation
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In dem Modul erhalten die Studierenden einen Einblick in den Arbeitsbereich der Historischen Dokumentation sowie die Möglichkeit dieses Tätigkeitsfeld praktisch zu erkunden. Analog zum Profil der Marburger Geschichtswissenschaften liegt der Schwerpunkt dabei auf der Überlieferung und Erschließung archivalischer Bestände. Das Modul ist in zwei Phasen aufgeteilt. In der ersten Phase werden die Studierenden in einer vorbereitenden Übung in Grundlagen und Methoden der historischen Dokumentation eingeführt. Im Anschluss daran lernen die Studierenden in einer Projektarbeit, ihr theoretisches Wissen praktisch anzuwenden. Die Absolvierung der Projektarbeit erfolgt praxisnah bei einem der Kooperationspartner des Fachbereichs mit denen eine dauerhafte Zusammenarbeit vereinbart ist; z.B. dem Hessischen Staatsarchiv Marburg, dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde, dem Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden oder der Deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii, bei denen die Studierenden an den laufenden Projekten beteiligt werden.
Lehr- und Lernformen / Veranstaltungstypen	Vortrag, Gespräch, Diskussion, Praxisnahe Projektarbeit, Projektpräsentationen. 1 Übung (2 SWS), 1 Projektarbeit im Umfang von 90 Stunden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel erfolgreicher Abschluss aller Basismodule.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul in der 2. und 3. Studienphase des B.A. Geschichte.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Das Modul darf nur einmal belegt werden; entweder im Bereich <i>Berufspraxis 1</i> oder <i>Berufspraxis 2</i> . Erfolgreiche Teilnahme an der vorbereitenden Übung, selbständige Arbeit an einem Projekt im Bereich der Historischen Dokumentation.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	in der Regel WS und SS
Arbeitsaufwand	UE: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Hausaufgaben: 90h = 3 LP Projektarbeit: Vorbereitung, Anwesenheit: 90h = 3 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

11. Modul Fachinformatische Kompetenz

Modulbezeichnung	Modul Fachinformatische Kompetenz
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden erwerben in dem Modul für Historiker relevante Kenntnisse im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der digitalen Medien. Sie werden in den Lehrveranstaltungen in

	zentrale Datenbanktechniken und web-basierte Publikationsverfahren eingeführt und üben konkret anwendungsbezogen den Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit diesen und weiteren Werkzeugen (z.B. im Bereich von Datenbankverfahren zur Verwaltung historischer Informationen, im Programmieren für Historiker, Geographischen Informationssystemen, historischen Fachportalen im Internet und Webdatenbanken, in WWW-Publishing oder Statistik für Historiker).
Lehr- und Lernformen / Veranstaltungstypen	Praxisorientierte Projektarbeit, Projektpräsentationen, Referat, Vortrag, Gespräch, Diskussion, E-Learning. 2 Übungen (je 2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel erfolgreicher Abschluss aller Basismodule.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul in der 2. und 3. Studienphase des B.A. Geschichte.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Das Modul darf nur einmal belegt werden; entweder im Bereich <i>Berufspraxis 1</i> oder <i>Berufspraxis 2</i> . Erfolgreiche Teilnahme, zwei kleinere mündliche oder schriftliche Arbeiten (Referat, Thesenpapier, Projektpräsentation).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	in der Regel WS und SS
Arbeitsaufwand	UE: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Erarbeitung Referat, Thesenpapier bzw. Präsentation: 30h Summa summarum: 90h = je 3 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

12. Modul Praktikum

Modulbezeichnung	Modul Praktikum
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Entwicklung praktischer Erfahrungen bei einer Organisation, in der Beschäftigungsmöglichkeiten für Absolventen/Absolventinnen eines historischen Hochschulstudiums bestehen. Berufsfelderkundung bei Verlagen, Archiven, Museen, Redaktionen, Fernsehsendern, Printmedien, Firmen, Einrichtungen des Kulturmanagements, Marketing etc. in enger und bewährter Zusammenarbeit z.B. mit dem Hessischen Staatsarchiv Marburg, dem Digitalen Archiv Marburg und der Marburger Agentur für Arbeit. Erwerb von Kenntnissen über Aufgabenstellung und Aufbau der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse; Entwicklung von Kontakten und Perspektiven für das weitere Studium und eine spätere berufliche Tätigkeit.
Lehr- und Lernformen / Veranstaltungstypen	Angeleitete und selbständige Arbeit innerhalb der Institution in der das Praktikum absolviert wird, Reflexion der Erfahrungen in einem Praktikumsbericht. 1 mindestens vierwöchiges Praktikum.
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel erfolgreicher Abschluss aller Basismodule.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul in der 2. und 3. Studienphase des B.A. Geschichte.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Das Modul darf nur einmal belegt werden; entweder im Bereich <i>Berufspraxis 1</i> oder <i>Berufspraxis 2</i> . Ableistung eines mindestens vierwöchigen Praktikums, Verfassen eines Praktikumsberichts (vgl. Anlage 4).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .

Turnus des Angebots	WS und SS
Arbeitsaufwand	Praktikum: Vorbereitung, Anwesenheit: 160h Praktikumsbericht: 20h Summa summarum: 180h = 6 LP
Dauer des Moduls	1 Semester

13. Modul Theorie und Methoden

Modulbezeichnung	Modul Theorie und Methoden
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wesentlichen Strömungen der Geschichtswissenschaft sowie deren theoretische Fundierung und deren methodische Besonderheiten. Während eine Übung insbesondere die theoretischen und historischen Grundlagen des eigenen Faches reflektiert und kontextualisiert, orientiert sich die andere Übung vorwiegend an praktischen Fragen und Problemen der historischen Hilfswissenschaften.
Lehr- und Lernformen / Veranstaltungstypen	Gespräch, Diskussion, Ideologiekritik, Inhaltsanalyse, Interpretation, rezeptives Aufnehmen sprachlich vorgetragenen oder vorgeführten Wissens, Lesen historischer Darstellungen, Referieren historischen Wissens, Kritik an historischen Aussagen und Behauptungen, Betrachten und Begreifen historischer Überreste, Diskussion von Forschungskontroversen, Interpretation historiographischer und dokumentarischer Quellen. 1 Übung Geschichtstheorie (2 SWS), 1 Übung Historische Hilfswissenschaften (2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel erfolgreicher Abschluss aller vorgeschriebenen Vertiefungsmodule.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im B.A. Geschichte (5./6. Semester).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beide Übungen werden mit einem mündlichen Referat und einer kleineren Arbeit (Thesenpapier) abgeschlossen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	in der Regel WS und SS
Arbeitsaufwand	UE: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Erarbeitung Referat, Thesenpapier: 30h Summa summarum: 90h = je 3 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

14. Qualifikationsmodul Alte Geschichte:

Modulbezeichnung	Qualifikationsmodul Alte Geschichte
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhalt: Geschichte des klassischen Griechenland unter besonderer Berücksichtigung der griechischen Geschichte für die Entwicklung des europäischen Demokratiedenkens und der Wurzeln des europäischen Geschichtsdenkens in Auseinandersetzung mit der Welt des Orients. Oder: Römische Geschichte insbesondere der römischen Kaiserzeit und ihre Bedeutung für die Formierung des ersten Europa sowie die Ausbreitung des Christentums und die Formierung des Abendlands. Das Modul dient der konkreten Hinführung zur Baccalaureusarbeit. Im Rahmen der Vorlesung erfolgt eine Vertiefung des bisher erlangten Orientierungswissens im Bereich der griechisch-hellenistischen bzw. römischen Geschichte, während im Hauptse-

	minar Themen aus dem Gesamtbereich der Alten Geschichte in Zusammenarbeit zwischen Lehrenden und Studierenden quellenorientiert konturiert werden, und die Studierenden die Möglichkeit erhalten sich Thema und Fragestellung ihrer Baccalaureusarbeit zu erarbeiten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vortrag, Vorlesung, Gespräch, fragend-entwickelndes Lernen, Diskussion, Ideologiekritik, Inhaltsanalyse, Interpretation, Hausarbeit; rezeptives Aufnehmen sprachlich vorgetragenen oder vorgeführten Wissens, Lesen historischer Darstellungen, Referieren historischen Wissens, Kritik an historischen Aussagen und Behauptungen, Betrachten und Begreifen historischer Überreste, Diskussion von Forschungskontroversen, Verfassen historischer Darstellungen auf der Grundlage von Quellen und Forschungsliteratur, Interpretation historiographischer und dokumentarischer Quellen, Narrativierung von Ereignisbeschreibungen, bewusstes Wahrnehmen historischer Bauwerke und historischer Landschaften, Exkursion. 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Hauptseminar (2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel erfolgreicher Abschluss aller vorgeschriebenen Vertiefungsmodule. Erwünscht: funktionale Kenntnisse des Lateinischen; funktionale Kenntnisse einer modernen Fremdsprache.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im B.A. Geschichte (5./6. Semester). Das Qualifikationsmodul Alte Geschichte bildet die Voraussetzung für das Abfassen der Baccalaureusarbeit in dieser Epoche. Es ist als Transfermodul für andere altertumskundliche Disziplinen (Rechtsgeschichte, Vor- und Frühgeschichte, Archäologie, Altorientalistik, Klassische Philologie) sowie die Fächer Kunstgeschichte, Politik, Literaturwissenschaften, Medizingeschichte und Pharmaziegeschichte geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul wird durch eine Prüfung über den Stoff des gesamten Moduls nachgewiesen. Sie besteht aus einem schriftlichen Test mit Überprüfung der Kenntnisse im Bereich Methodik und Orientierungswissen und einer Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten bzw. 30.000 bis 34.000 Zeichen), sowie einer mündlichen Prüfung oder Klausur.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	WS und SS
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

15. Qualifikationsmodul Mittelalterliche Geschichte

Modulbezeichnung	Qualifikationsmodul Mittelalterliche Geschichte
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Es soll eine vertiefte Kenntnis über die Strukturen und Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte sowie eine vertiefte Methodenkompetenz in diesem Teilbereich der Geschichtswissenschaft ver-

	mittelt werden, die ein selbständiges und wissenschaftlich fundiertes Arbeiten erlaubt. Dies soll auch an geeigneten Beispielen aus dem Bereich des frühen, hohen oder späten Mittelalters exemplifiziert werden. Zudem wird verstärkt die Vermittlung und Präsentation dieser Kenntnisse und Fähigkeiten fortentwickelt. Neben der Vermittlung von Überblicks- und Detailwissen sowie neben der vertieften Kenntnis der Probleme und Wirkungszusammenhänge in dieser Epoche sollen die Studierenden anhand eines konkreten Themas auch die spezifische Methodik im Umgang mit den verschiedenen Quellengruppen weiter üben und auf höherem Niveau anwenden und dabei das selbständige wissenschaftliche Arbeiten und angemessene Präsentationsformen optimieren. Zudem schärft die Auseinandersetzung mit originalsprachlichen Quellen, Forschungsthesen und der fremdartigen Kultur des Mittelalters die Analyse- und Kritikfähigkeit sowie Sprach- und Kommunikationskompetenz.
Veranstaltungstypen, Lehr- und Lernformen	Vorlesung (VL) und Hauptseminar (HS) als komplementäre Lehr- und Lernformen: VL: Überblick über ein umfassendes oder exemplarisch ausgewähltes Thema der Mittelalterlichen Geschichte sowie Einführung in die Problematik und die Forschungsdiskussion; Vortrag und rezeptives Aufnehmen sprachlich und medial vorgeführten Wissens, Lesen historischer Darstellungen, selbständige Wissensstrukturierung und mündliche Prüfung. HS: Vertiefung der Methodik selbständigen, kritikbewussten und interpretatorischen Arbeitens sowie Erarbeitung und Übung verschiedener Präsentationsformen; Vortrag und rezeptives Aufnehmen sprachlich und medial vorgeführten Wissens, fragend-entwickelndes Lernen, Lesen historischer Darstellungen und Inhaltsanalyse, Quellenlektüre, Quellenkritik und Quelleninterpretation, historische Rekonstruktion und Referieren historischer Darstellungen, Diskussion und gegenseitige Kritik, Methoden- und Ideologiekritik, Exkursion, Verfassen einer historischen und wissenschaftlich überprüfbarer Darstellung auf der Grundlage von Quellen und Forschungsliteratur, Besprechung der schriftlichen Arbeit. 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Hauptseminar (2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel erfolgreicher Abschluss aller vorgeschriebenen Vertiefungsmodule. Funktionale Kenntnisse von Latein (in der Regel Latinum), daneben Lektürekenntnis von Englisch.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im B.A. Geschichte (5./6. Semester). Das Qualifikationsmodul Mittelalterliche Geschichte bildet die Voraussetzung für das Abfassen der Baccalaureusarbeit in dieser Epoche. Daneben ist es Pflicht- oder Wahlpflichtelement in verschiedenen Magisterstudiengängen im Bereich der Allgemeinen Geschichte, Mittelalterlichen Geschichte oder Historischen Hilfswissenschaften. Außerdem ist es als Transfermodul für andere mediävistisch relevante Disziplinen (Ältere Germanistik und weitere Philologien, Kunstgeschichte, Kirchengeschichte, Frühgeschichte und Mittelalterarchäologie, Rechtsgeschichte, Politik, Medizin- und Pharmaziegeschichte) geeignet.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul wird durch eine Prüfung über den Stoff des gesamten Moduls nachgewiesen. Sie besteht aus einem Referat und einer Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten bzw. 30.000 bis 34.000 Zeichen), sowie einer mündlichen Prüfung oder Klausur.

Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	WS und SS
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

16. Qualifikationsmodul Frühe Neuzeit

Modulbezeichnung	Qualifikationsmodul Frühe Neuzeit
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul soll dazu dienen, Studierende, die sich innerhalb ihres Baccalaureusstudiums auf die Frühe Neuzeit (ca. 1500-1815) spezialisieren wollen, an ein Forschungsfeld für ihre wissenschaftliche Abschlussarbeit heranzuführen. In der Vorlesung wird v.a. in Grundfragen eines ausgewählten historischen Forschungsfeldes im Bereich der Frühneuzeitlichen Geschichte, in Forschungsentwicklungen und -debatten eingeführt. Das ebenfalls forschungsorientiert konzipierte Hauptseminar vertieft bisher erworbene Kenntnisse und leitet die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten an. Im Rahmen des Hauptseminars sollen die Studierenden außerdem mögliche Themen und Fragestellungen für ihre Baccalaureusarbeit entwickeln.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL: Vortrag HS: Erschließung und Analyse historischer Quellen, Lesen historischer Darstellungen, Referieren historischen Wissens, Kritik an historischen Aussagen und Behauptungen, Diskussion von Forschungskontroversen, Verfassen historischer Darstellungen auf der Grundlage von Quellen und Forschungsliteratur, Exkursion. 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Hauptseminar (2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel erfolgreicher Abschluss aller vorgeschriebenen Vertiefungsmodule.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im B.A. Geschichte (5./6. Semester). Das Qualifikationsmodul Frühe Neuzeit bildet die Voraussetzung für das Abfassen der Baccalaureusarbeit in dieser Epoche. Außerdem ist es als Transfermodul für Nachbardisziplinen (Germanistik, Kunstgeschichte, Politik etc.) geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul wird durch eine Prüfung über den Stoff des gesamten Moduls nachgewiesen. Sie besteht aus einem Referat und einer Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten bzw. 30.000 bis 34.000 Zeichen), sowie einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	WS und SS
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h

	Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

17. Qualifikationsmodul Neueste Geschichte

Modulbezeichnung	Qualifikationsmodul Neueste Geschichte
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul soll die Studierenden v.a. im Hinblick auf die Baccalaureusarbeit mit der Erschließung eines Forschungsfeldes und der Entwicklung eines Forschungsthemas im Bereich der Neuesten Geschichte (19./20. Jh.) vertraut machen. Die Vorlesung führt v.a. in Grundfragen eines ausgewählten historischen Forschungsfeldes, in Forschungsentwicklungen und -debatten ein. Das ebenfalls forschungsorientiert konzipierte Hauptseminar vertieft diese Kenntnisse und leitet die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten an.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL: Vortrag. HS: Selbständige Lektüre historischer Darstellungen und Quellen, Referieren historischen Wissens, Kritik an historischen Aussagen und Behauptungen, Diskussion von Forschungskontroversen, Verfassen historischer Darstellungen auf der Grundlage von Quellen und Forschungsliteratur, Exkursion, Betrachten und Begreifen historischer Überreste, (Befragung von Zeitzeugen), Interpretation historiographischer und dokumentarischer Quellen. 1 Vorlesung (2 SWS), 1 Hauptseminar (2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel erfolgreicher Abschluss aller vorgeschriebenen Vertiefungsmodule.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im B.A. Geschichte (5./6. Semester). Das Qualifikationsmodul Neueste Geschichte bildet die Voraussetzung für das Abfassen der Baccalaureusarbeit in dieser Epoche. Außerdem ist es als Transfermodul für Nachbardisziplinen (Germanistik, Kunstgeschichte, Politik etc.) geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul wird durch eine Prüfung über den Stoff des gesamten Moduls nachgewiesen. Sie besteht aus einem Referat und einer Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten bzw. 30.000 bis 34.000 Zeichen), sowie einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	WS und SS
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

18. Abschlussmodul

Modulbezeichnung	Abschlussmodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenz und die Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe unter Beweis gestellt werden. Es gilt, ein spätestens zu Beginn des sechsten Semesters dem Kandidaten oder der Kandidatin bekanntes Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches selbstständig wissenschaftlich in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Vgl. auch § 11 Abs. (3) dieser Ordnung.
Lehr- und Lernformen / Veranstaltungstypen	Verfassen einer historischen und wissenschaftlich überprüfbaren Darstellung auf der Grundlage von Quellen und Forschungsliteratur. 1 Baccalaureusarbeit.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Voraussetzungen für die Absolvierung des Moduls sind in § 11 Abs. (2) dieser Ordnung festgelegt.
Verwendbarkeit des Moduls	Abschluss des Baccalaureusstudiengangs Geschichte.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten im Abschlussmodul regeln § 11 dieser Ordnung, sowie § 11 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	WS und SS
Arbeitsaufwand	Baccalaureusarbeit: Literaturrecherche, Lektüre von Quellen und Sekundärliteratur, Verschriftlichung der Ergebnisse: 360h = 12 LP
Dauer des Moduls	1 Semester

Anhang 2: exemplarischer Studienverlaufsplan B.A. Geschichte

1. Methoden und Grundlagenvermittlung (1./2. Semester)

1. Semester

6 LP
Basismodul Geschichte als Wissenschaft
1 VL 1 UE

12 LP
Basismodul Alte Geschichte
1 VL 1 PS und 1 UE

2. Semester

12 LP
Basismodul Mittelalterliche Geschichte
1 VL 1 PS und 1 UE

12 LP
Basismodul Neuere Geschichte
1 VL 1 PS und 1 UE

2. Wissensvertiefung und Berufsvorbereitung (3./4. Semester)

3. Semester

12 LP
Vertiefungsmodul 1
1 VL 1 HS

12 LP
Vertiefungsmodul 2
1 VL 1 HS

4. Semester

12 LP
Vertiefungsmodul 3
1 VL 1 HS

6 LP
Modul Theorie und Methoden
2 UE

3. Schwerpunktbildung und Abschlussarbeit (5./6. Semester)

5. Semester

6 LP
Modul Berufspraxis 1
2 UE oder 1 Praktikum oder 1 UE & 1 Projektarbeit

12 LP
Qualifikationsmodul
1 VL 1 HS

6. Semester

6 LP
Modul Berufspraxis 2
2 UE oder 1 Praktikum oder 1 UE & 1 Projektarbeit

12 LP
Abschlussmodul
1 B.A.-Arbeit

48 LP
2. Schwerpunkt

12 LP
Schlüsselqualifikationen

Anhang 3: Katalog des Angebots zur interdisziplinären Schwerpunktbildung

Im Baccalaureusstudiengang „Geschichte“ müssen Importmodule im Umfang von 48 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge, aus denen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung Module im Rahmen des Baccalaureus-Studiengangs "Geschichte" studiert werden können. Für die aus den benannten Studiengängen gewählten Module finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung. Der Katalog kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden (§ 6 Abs. 2 und 3) und wird in Form einer Studienbroschüre auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. Studierenden wird empfohlen, bei Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen. (vgl. § 6 Abs. 2 und 3).

Fach	Im Rahmen des Studiengangs
Ägyptologie	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (BA)
Altorientalistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (BA)
Anglistik / Amerikanistik	Anglophone Studies (BA)
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	Wirtschaftswissenschaften: BWL (BA)
Biologie	Biologie (BA)
Erziehungswissenschaft	Erziehungswissenschaft (BA)
Europäische Ethnologie	Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (BA)
Evangelische Theologie	Evangelische Theologie (Staatsexamen)
Französisch	Romanische Philologie (BA)
Friedens- und Konfliktforschung	Friedens- und Konfliktforschung (MA)
Geographie	Geographie (BA)
Germanistik, Deutsche Philologie	Deutsche Sprache und Literatur (BA)
Gräzistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (BA)
Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (BA)
Indologie	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (BA)
Informatik	Informatik (BA)
Italienisch	Romanische Philologie (BA)
Japanologie	Japanwissenschaften (BA, auslaufend)
Katalanisch	Romanische Philologie (BA)
Katholische Theologie	Katholische Theologie (Staatsexamen)
Keltologie	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (BA)
Klassische Archäologie	Archäologische Wissenschaften (BA)
Klassische Philologie	Antike in Europa (BA)
Kunstgeschichte	Kunstgeschichte (BA)
Latinistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (BA)
Orientwissenschaft	Orientwissenschaft („Orientzentrum“ / CNMS)
Philosophie	Philosophie (BA)
Politik	Politikwissenschaften (BA)
Portugiesisch	Romanische Philologie (BA)
Psychologie	Psychologie (Diplom)
Semitistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (BA)
Sinologie	Sinologie (auslaufend)
Soziologie	Sozialwissenschaften (BA)
Spanisch	Romanische Philologie (BA)
Volkswirtschaftslehre (VWL)	Wirtschaftswissenschaften: Volkswirtschaftslehre (BA)
Vor- und Frühgeschichte	Archäologische Wissenschaften (BA)

Anhang 4 : Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Baccalaureusstudiengang „Geschichte“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Baccalaureusstudiengang „Geschichte“ wird das Absolvieren eines Praktikums von 4 bis 6 Wochen Dauer empfohlen (§ 8 Abs. 2 und Anhang 1 Module 8. und 10. der Baccalaureusordnung).

(2) Die Studierenden des Baccalaureusstudiengangs „Geschichte“ bemühen sich selbständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 6 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Archiv- und Bibliothekswesen, historische Recherche und Dokumentation, Museen- und Ausstellungswesen, Verlagswesen, EDV und Medien, Erwachsenenbildung, internationale kulturelle Zusammenarbeit, öffentliche Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Consulting und Management.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Baccalaureusstudiengangs Geschichte aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinsicht auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Baccalaureusstudiengang „Geschichte“ ausgeübt wird.

(2) Ein Praktikum dauert mindestens vier Wochen. Praktika werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Mentor/die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten (bzw. 15.000 bis 25.000 Zeichen) vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des Mentors bzw. der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung / Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums Einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser/der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikums Einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und sprachwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikums Einrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Baccalaureusstudiengangs „Geschichte“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums Einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.